



An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Email

daniela.rivin@bmwf.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 29. April 2014

BdR/562

Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz wird zum o.a. Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 2:

Es wird ein neuer Begriff der „außerordentlichen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ eingeführt, der nicht gleichbedeutend mit „außerordentlichen Studierenden“ ist, jedoch eine gravierende Verwechslungsgefahr in sich birgt. Die Definition des Begriffs „außerordentliche Studierende“ wird im Folgenden gesondert diskutiert, die Notwendigkeit ordentlicher versus außerordentlicher Mitglieder der ÖH erschließt sich jedoch nicht (da gemäß § 1 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 – hier jeweils ohne Differenzierung ordentlicher vs. außerordentlicher Mitglieder! – beider Interessen zu vertreten sind; einzig im Wahlrecht und der Studierendenbeitragspflicht unterscheiden sie sich und hierzu stellt sich in beiden Fällen die Frage der Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit). Jedenfalls muss, sofern die Differenzierung aufrecht erhalten

Geschäftsführender Vizerektor

Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1115 | F.: -1101 | robert.hoeldrich@kug.ac.at | www.kug.ac.at

wird, zum Zwecke der Eindeutigkeit ein anderer Begriff als „außerordentliche Mitglieder“ verwendet werden.

Ad § 2 Abs. 2 Z1:

§ 51 Abs. 2 Z 22 UG besagt: „Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.“ Das UG sieht keine weiteren Differenzierungen nach den Studien vor und es ist nicht nachvollziehbar, warum im HSG eine vom UG abweichende Definition geschaffen werden soll. Diese abweichende Definition führt insbesondere zu folgenden gravierenden Problemen, die unter anderem Auswirkungen auf die Studierendenbeitragspflicht haben:

- keine ECTS-Hinterlegung in den meisten außerordentlichen Studien, damit Ausschluss weiter Teile der außerordentlichen Studierenden;
- keine Hinterlegung der Differenzierung zwischen diesen Gruppen von außerordentlichen Studierenden in der Studierendenevidenz möglich (bei Universitäten, BRZ und BMWFW);
- in den EDV-Systemen ist keine Differenzierung für Vorschreibung innerhalb der ao. Studierenden möglich;
- es gibt keine Möglichkeit zur Fortsetzungsmeldung für außerordentliche Studierende ohne ÖH-Beitrag, daraus ergibt sich insbesondere ein Widerspruch zu § 38 Abs. 4;
- es ist keine Möglichkeit zur Differenzierung für die Universität und für die ÖH im Verzeichnis gemäß § 6 Abs. 1 zwischen diesen Gruppen von außerordentlichen Studierenden möglich (d.h. auch die ÖH kann gar nicht zwischen ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterscheiden, was wiederum für die Festlegungen gemäß § 16 Abs. 1 und andere ausschlaggebend ist).

Es muss daher aus Sicht der KUG unbedingt bei einer UG-entsprechenden Definition der Studierendengruppen bleiben und es müssen alle außerordentliche Studierenden an Universitäten auch als außerordentliche Studierende gemäß HSG gelten.

Ad § 3 Abs. 2 und andere:

In weiterer Folge sind auch § 3 Abs. 2 und andere anzupassen im Hinblick darauf, welche Studierendenmenge für die Einrichtung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu berücksichtigen ist. Neben den außerordentlichen Studierenden, die durch die 30 ECTS-Regelung – im Einklang mit der derzeitig vorgeschlagenen und abzulehnenden Definition gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 – unberücksichtigt blieben, würden auch – in Widerspruch zur Definition von ordentlichen Studierenden in § 2 Abs. 1 Z1 – die Studierenden in Doktoratsstudien ausgeschlossen werden, weil die Curricula von Doktoratsstudien in der Regel nicht mit ECTS-Anrechnungspunkten definiert/hinterlegt sind und somit diese ordentlichen Studierenden das Kriterium nicht erfüllen können. Auch einzelne Diplomstudien an verschiedenen Universitäten sind nicht in Ihrem Gesamtumfang mit ECTS-Anrechnungspunkten definiert und somit sind auch deren Studierende nach der hier vorgeschlagenen Regelung nicht für die Wahlen zu berücksichtigen, obwohl es sich wie auch bei den

Geschäftsführender Vizerektor

Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1115 | F.: -1101 | robert.hoeldrich@kug.ac.at | www.kug.ac.at

Doktoratsstudierenden um ordentliche Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Z1 handelt. Es sollten daher an Universitäten alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 15 und 22 berücksichtigt werden, eine Differenzierung nach ECTS-Anrechnungspunkten im Curriculum ist weder für ordentliche noch für außerordentliche Studierende nachvollziehbar und ist auch nicht administrierbar.

Generell ist anzumerken, dass hinsichtlich der 30-ECTS-Grenze an manchen Stellen „mindestens 30 ECTS“ (z.B. § 2) und an anderen Stellen „mehr als 30 ECTS“ (z.B. § 3, § 19), also mindestens 31 ECTS, gilt!

Ad § 19 Abs. 1 und andere:

Weiters ist nicht erklärlich, warum ein Unterschied zwischen § 19 Abs. 1 (ordentliche Studien und außerordentliche Studien an DUK mit über 30 ECTS) und § 28 Abs.1 (nur ordentliche Studien) besteht.

Ad § 31 Abs. 3:

§ 31 Abs. 3 spricht von einer Verringerung von ECTS-Anrechnungspunkten für freie Wahlfächer, in Z.1 z.B. um 8 ECTS-Anrechnungspunkte für die Übernahme der darin angeführten Funktionen. Hier ist klarzustellen, wie vorzugehen ist, wenn im Curriculum weniger als 8 ECTS-Punkte für freie Wahlfächer vorgesehen sind.

Ad § 38 Abs. 4:

Die Regelung an dieser Stelle („Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus.“) steht in Widerspruch zu § 1 Abs. 4 zweiter Satz: Wenn außerordentliche Mitglieder, d.h. außerordentliche Studierende ohne oder mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkten im Curriculum, keinen Studierendenbeitrag zu entrichten haben, können sie demnach nicht zum Studium zugelassen werden oder eine Fortsetzungsmeldung durchführen (vgl. obige Anmerkungen zu §§ 1-2).

Ad § 43 ff.

Die Einführung der Briefwahl ist zwar aus Sicht der möglichen Erhöhung der Wahlbeteiligung grundsätzlich zu begrüßen, es muss jedoch festgehalten werden, dass der Aufwand für die Wahlkommissionen damit erheblich steigt und nicht abgeschätzt werden kann, ob bzw. wie diese Zusatzbelastung zeitlich zu bewältigen ist.

Die Tatsache, dass nur die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretung alternativ durch Briefwahl möglich sind, stellt im Grunde eine Entwertung der Studienvertretungen dar. Die Studierenden müssten, um die Studienvertretung wählen zu können, wieder vor Ort zur Wahl erscheinen. Dieser Umstand führt eigentlich die Idee einer Briefwahl ad absurdum. Hier stellt sich aber

Geschäftsführender Vizerektor

Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1115 | F.: -1101 | robert.hoeldrich@kug.ac.at | www.kug.ac.at

DVR: 0478814

vor allem die Frage, wie dies wahldelativ (z.B.: Erfassung bzw. Streichung im Verzeichnis der WählerInnen) zu bewerkstelligen ist.

Ad § 45 Abs. 1:

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist hier eine Präzisierung der zuständigen Wahlkommission notwendig.

Ad § 47 Abs. 1 und 2:

Nach § 47 Abs. 1 zweiter Satz sind Studierende (gemeint werden damit die ordentlichen Studierenden sein – das Wort „ordentliche“ sollte der Klarheit halber unbedingt ergänzt werden) im Falle gemeinsam eingerichteter Studien für die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an beiden Bildungseinrichtungen wahlberechtigt. Außerordentliche Studierende sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie zu Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

§ 47 Abs. 2 spricht hingegen bei der Wahlberechtigung für die Studienvertretungen nur von den ordentlichen Studierenden, lediglich in Krems wird auch auf außerordentliche Studien mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgestellt. Dies würde bedeuten, dass außerordentliche Studierende in Studien mit über 30 ECTS-Punkten nur dann wahlberechtigt wären, wenn sie sich entweder in gemeinsam eingerichteten Studien befinden (Abs. 1) oder in Krems (Abs. 2), nicht jedoch, wenn sie nur an einer anderen Universität (nicht Krems) studieren. Hier sollte jedenfalls eine Präzisierung erfolgen.

Umsetzung / Ressourcen

Generell ist anzumerken, dass sämtliche EDV-Programme aller österreichischen Universitäten darauf abgestellt sind, dass – sofern kein Studienbeitrag gemäß UG vorgeschrieben ist – durch die Zahlung des ÖH-Beitrages (=Studierendenbeitrages) automatisch die Studienfortsetzung erfolgt. Sollte dies nun für außerordentliche Studierende größtenteils nicht mehr zutreffen, müssten weitreichende technische Änderungen vorgenommen werden (betroffen wäre nicht zuletzt auch das BRZ, das ja beauftragt bist, Zahlungen zu verarbeiten), was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Auch ein Mehrbedarf an personellen aufgrund eines erhöhten Schalterbetriebes ist nicht auszuschließen.



O.Univ.Prof. Mag.art. DI Dr.techn. Robert Höldrich

Geschäftsführender Vizerektor

Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1115 | F.: -1101 | robert.hoeldrich@kug.ac.at | www.kug.ac.at

DVR: 0478814